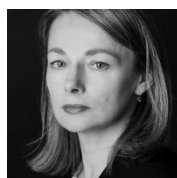


RESTITUTIONSPROBLEME VERLORENER KUNSTWERKE

Schätzungen zufolge wurde die Hälfte aller Kulturgüter in Polen – rund 512.000 Objekte – während des Zweiten Weltkriegs aus dem Land entfernt. Diese Plünderungen fanden sowohl auf institutioneller als auch auf individueller Ebene statt. Im Jahr 1944, als der Krieg noch andauerte, veröffentlichte Karol Estreicher den Katalog „Verluste der polnischen Kultur unter deutscher Besatzung 1939–1944 mit Originaldokumenten der Plünderung“, der dem Land half, sich möglichst umfassend auf die Rückführung der geraubten Kunstwerke unmittelbar nach Kriegsende vorzubereiten. Dennoch sind viele Werke bis heute nicht wiedergefunden worden.



Agnieszka Jasińska
Rechtsanwältin
Praxis für Privatkunden,
Praxis für Kunst- und
Kulturrecht



Anna Pompe
Rechtsanwältin, Partnerin
Praxis für geistiges Eigentum,
Praxis für Kunst- und Kulturrecht

Der rechtliche Rahmen für die Rückgabe

Die Rückgabe von Kunstwerken ist sowohl im internationalen Recht (Völkerrecht) als auch im jeweiligen nationalen Recht geregelt.

Ein zentrales Dokument auf internationaler Ebene sind die **Washingtoner Prinzipien** vom Dezember 1998 **zu den von den Nazis beschlagnahmten Kunstwerken**. Sie wurden von 44 Ländern und 12 Nichtregierungsorganisationen unterzeichnet, die ihre Bereitschaft erklärten, eine „**gerechte und faire Verfahren**“ zur Beilegung von Streitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke anzustreben.

Dieselben Leitgedanken prägten die Unterzeichner der **Terezin-Erklärung** vom Juni 2009 **zu Vermögenswerten aus der Zeit des Holocaust**, welche die Washingtoner Prinzipien erweiterte und insbesondere die zügige Wiedergutmachung von Verlusten betonte. Polen ist beiden Dokumenten beigetreten.

Die Washingtoner Prinzipien und die Erklärung von Theresienstadt sind beide unverbindliche Empfehlungen, zu deren Umsetzung sich die Unterzeichner politisch verpflichtet haben. Die Empfehlungen betreffen unter anderem folgende Aspekte:

- Durchführung von Provenienzrecherchen (Herkunfts- und Eigentumsgeschichte von Objekten)
- Bereitstellung angemessener finanzieller und organisatorischer Mittel für die Forschung
- Einrichtung eines zentralen Registers mit Informationen über verlorene Kunstwerke
- Entwicklung gerechter und fairer Verfahren zur gütlichen Beilegung von Entschädigungsansprüchen, um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Die Washingtoner Prinzipien beziehen sich in erster Linie für geraubte Kunstwerke, die sich gegenwärtig in öffentlichen Sammlungen befinden. In der Praxis ist die Anwendung dieser Grundsätze auf Objekte in Privatbesitz umstritten.

Neben den Washingtoner Prinzipien gilt in der Europäischen Union **die Richtlinie 2014/60/EU vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern**. Sie wurde mit dem Ziel erlassen, eine schnelle und wirksame Rückführung unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter zu gewährleisten, hat sich jedoch in der Praxis als nur begrenzt effektiv erwiesen; auch ihre Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen verläuft teilweise schleppend. In Polen wird die Richtlinie durch das Gesetz vom 25. Mai 2017 über die Rückgabe nationaler Kulturgüter (**Restitutionsgesetz**) umgesetzt.

Im Januar 2019 verabschiedete das Europäische Parlament die **Entschließung zu grenzüberschreitenden Rückgabeansprüchen für Kunstwerke und Kulturgüter, die in bewaffneten Konflikten und Kriegen geraubt wurden (2017/2023(INI))**, in der es seine Enttäuschung über die unzureichenden Ergebnisse bei der Umsetzung der Richtlinie zum Ausdruck brachte, unter anderem hinsichtlich folgender Aspekte:

- die Zahl der verlorenen Kunstwerke, die in Registern wie dem Art Loss Register oder der Lost Art Database erfasst sind, ist nach wie vor hoch; sie umfasst **rund 650.000 Objekte**,
- rechtliche Probleme bestehen weiterhin, insbesondere im Zusammenhang mit nationalen Verjährungsfristen für Ansprüche oder dem Erwerb von Eigentum durch Ersitzung,
- es fehlt die Umsetzung bestimmter völkerrechtlicher Vorschriften in die nationalen Rechtsordnungen,
- es besteht Rechtsunsicherheit bei grenzüberschreitenden Rückgabeverfahren.

Konkrete Fälle werden in der Praxis überwiegend auf Grundlage nationaler Vorschriften entschieden. In Polen sind dies das **Zivil Gesetzbuch** sowie das Gesetz über die Rückgabe nationaler Kulturgüter (**Restitutionsgesetz**).

Das Restitutionsgesetz sieht ein zweistufiges Verfahren vor. In der ersten Stufe bemüht sich das Ministerium für Kultur und Nationales Erbe (MKiDN) um die Rückführung von Kulturgütern nach Polen. Die Einfuhr über die Grenze erfolgt gemäß den Zollvorschriften und leitet die zweite Stufe des Verfahrens ein. Auf der Grundlage einer Verwaltungsentscheidung wird das Kulturgut beschlagnahmt, bis das Eigentumsrecht festgestellt ist oder das Gericht entscheidet, dass es an die Staatskasse verfällt. Zu beachten ist, dass selbst dann, wenn die Erben der Vorkriegsbesitzer ein positives Gerichtsurteil erwirken, die Herausgabe von Kulturgütern aus dem Depot einer Kulturinstitution eine Verwaltungsentscheidung des Ministeriums erfordert, mit der der Gegenstand aus dem Museumsinventar gestrichen wird, da Museumsobjekte von der gerichtlichen und administrativen Vollstreckung ausgenommen sind (Museumsgesetz Art. 30).

Daraus folgt, dass das Verfahren durch das Privatpersonen identifizierte Kunstwerke zurückerhalten, langwierig ist und nicht vollständig den Leitlinien der Washingtoner Prinzipien entspricht, insbesondere im Hinblick auf:

- Die Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen und Verkürzung des Weges zur Rückgabe (Bevorzugung von Mediation und anderen gütlichen Lösungen)
- Die Erleichterung der Geltendmachung von Ansprüchen durch die Erben der früheren Eigentümer
- Eine gerechte und faire Lösung von Ansprüchen unter angemessener Berücksichtigung des moralischen Kontextes.

Der Weg zur Restitution in Deutschland bis zum 30. November 2025

Viele geraubte und verlorene Kunstwerke befinden sich in Deutschland, sowohl in Privatbesitz als auch in öffentlichen Sammlungen. Deutschland hat zwar kein Restitutionsgesetz erlassen, jedoch einen Rahmen für die außergerichtliche Beilegung entsprechender Streitigkeiten geschaffen. Nach der Unterzeichnung der Washingtoner Prinzipien wurde die sogenannte **Limbach-Kommission** eingerichtet, die von 2003 bis Ende November 2025 tätig war. Die Limbach-Kommission (benannt nach ihrer Vorsitzenden Jutta Limbach) war eine Beratungskommission zur Rückgabe von Kulturgut, das infolge nationalsozialistischer Verfolgung, insbesondere aus jüdischem Eigentum, entzogen wurde.

Es handelte sich um ein besonderes Gremium, das zur Zusammenarbeit mit Staaten und Organisationen (wie zum Beispiel **Deutsches Zentrum Kulturgutverluste** oder **Jewish Claims Conference**) eingerichtet wurde. Seine Aufgabe bestand darin, bei der Lösung schwieriger

Restitutionsfragen zu unterstützen und als Vermittlungsinstanz zu fungieren, um eine „gerechte und faire Lösung“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu ermöglichen. Die mehr als zwanzigjährige Tätigkeit der Kommission führte jedoch zu keinem Durchbruch. Insgesamt wurden lediglich 23 Verfahren durchgeführt, von denen zwölf mit einer Rückgabempfehlung und die übrigen mit der Empfehlung einer Entscheidungszahlung endeten. Als strukturelle Schwäche wurde angesehen, dass es sich um ein beratendes Gremium und nicht um ein Gericht handelte. Die Stellungnahmen und Empfehlungen waren für die Parteien nicht verbindlich. Zwar hatten die Entscheidungen moralische und politische Bedeutung, ihre Durchsetzung hing jedoch vom guten Willen der betroffenen Kulturinstitutionen ab.

Neues deutsches Schiedsgericht

Aufgrund der kritischen Bewertung der Tätigkeit der Limbach-Kommission wurde diese zum 1. Dezember 2025 durch das **Schiedsgericht für NS-Raubgut** ersetzt. Das Verfahren vor diesem Schiedsgericht soll schneller, transparenter und für die Parteien kostenlos sein; zuvor mussten teilweise erhebliche Verfahrenskosten getragen werden.

Zwei wichtige Änderungen lassen auf eine effektivere Rückgabe von Kulturgütern in Deutschland hoffen.

Erstens sind die Entscheidungen des Schiedsgerichts für die Parteien verbindlich, was die Position der Anspruchsteller erheblich stärkt. Das Gericht entscheidet in einem Spruchkörper aus fünf Schiedsrichtern, die aus einer Liste von 36 Personen ausgewählt werden, darunter neben Juristen auch Historiker und Kunsthistoriker gehören. Jeder Spruchkörper muss mindestens drei Juristen umfassen; jede Partei hat das Recht, zwei Schiedsrichter zu benennen.

Zweitens wird das Verfahren auf Antrag der geschädigten Person eingeleitet, ohne dass die Zustimmung der Institution erforderlich ist, die den streitgegenständlichen Gegenstand besitzt. Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens ist lediglich, dass zuvor bei der betreffenden Institution ein Rückgabeantrag gestellt wurde, der erfolglos geblieben ist. Bisher war die Zustimmung beider Parteien zur Anrufung der Limbach-Kommission erforderlich, was häufig ein erhebliches Hindernis darstellte.

Das Schiedsgericht führt seine Prüfung durch und trifft die Entscheidung ausschließlich auf der Grundlage seines Bewertungsrahmens der die Washingtoner Prinzipien, die Terezín-Erklärung sowie die 2024 veröffentlichten Best Practices zu den Washingtoner Prinzipien berücksichtigt. Die zivilrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts finden insoweit keine Anwendung. Maßgeblich ist die Herstellung einer gerechten und fairen Lösung.

Das Schiedsverfahren modifiziert zudem die Anforderungen an den Beweismaßstab. Er trägt der Annahme Rechnung, dass Zeitablauf und Kriegsumstände die direkte Beweise erschweren oder

vernichtet haben könnten. Aus diesem Grund genügt es, wenn der Antragsteller eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür nachweist, dass seine Vorfahren während der NS-Zeit Eigentümer des Objekts waren und dieses infolge von Kriegshandlungen oder Verfolgung verloren ging.

Zu beachten ist ferner, dass nur öffentliche Einrichtungen verpflichtet sind, sich dem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Natürliche Person oder Auktionshäuser sind hierzu nicht verpflichtet; für sie bleibt die Teilnahme freiwillig. Sollten diese Parteien ihre Mitwirkung verweigern, kann der Antragsteller die Rückgabe der Kulturgüter vor deutschen Zivilgerichten geltend machen, wobei die Vorschriften des deutschen materiellen und prozessualen Zivilrechts zu beachten sind.

Restitution in der Praxis

Das Diptychon „[Mater Dolorosa und Ecce Homo](#)“ von Dirk Bouts kehrte 2023 nach Polen zurück. Es gehörte zur Sammlung der Familie Czartoryski und war bis September 1939 im Schloss Gołuchów ausgestellt. Die Familie brachte das Werk nach Warschau und versteckte es dort; es wurde jedoch von deutschen Behörden entdeckt und im Nationalmuseum untergebracht. Während des Warschauer Aufstands wurde es von dort entwendet und galt anschließend jahrzehntelang als verschollen. Ein Mitarbeiter des MKiDN entdeckte das Diptychon im Museo Ponteverda in Spanien, das es 1981 erworben hatte. Das Ministerium führte das Werk nach Polen zurück und übergab es dem Schloss Gołuchów als Teil der Zweigsammlung des Nationalmuseums in Posen. Es ist davon auszugehen, dass das Ministerium auf Grundlage der Richtlinie 2014/60/EU und des Rückgabegesetzes handelte. Damit ist die Geschichte jedoch noch nicht zu Ende. Presseberichten zufolge fechten die Erben der Vorkriegsbesitzer die Maßnahmen des MKiDN sowie den Anspruch der Staatskasse auf das Diptychon an. Das Eigentum könnte durch ein gerichtliches Verfahren geklärt werden.

Die Rückgabe von mehr als einem Dutzend Porträts polnischer Magnaten aus Österreich, die vor dem Krieg Graf Alfred Potocki gehörten, erfolgte ohne Beteiligung der Staatskasse. 1944 übergab der Eigentümer die Werke an die Spedition Gebrüder Weiss, die ein Lager im Schloss Hohenems unterhielt. Die Porträts verblieben dort auch nach dem Krieg. Da die Familie Potocki die Werke nicht abholte und keine Lagerkosten entrichtete, erwarb die Familie Waldburg-Zeil das Eigentumsrecht durch Ersitzung. Die Rückgabe erfolgte auf Grundlage direkter Verhandlungen zwischen den Erben Potockis und der Familie Waldburg-Zeilen. Die Gemälde befinden sich heute als Leihgabe in den Schlössern Łańcut und Nieborów. Die rechtliche Grundlage der Rückgabe ist nicht bekannt; vermutlich wurde ein zivilrechtlicher Vertrag geschlossen.

Ein weiteres Beispiel für ein restituiertes Kulturgut ist das Gemälde „[Die Orangenverkäuferin](#)“ („*Jüdin mit Orangen*“) von Aleksander Gierymski, das 2011 nach Polen zurückkehrte. Bis 1944 gehörte das Gemälde zur Sammlung des Nationalmuseums in Warschau und wurde während

des Warschauer Aufstands entwedet. Ab 1948 befand es sich im Besitz einer deutschen Familie, die sich nach deutschem Recht auf Eigentumserwerb durch Ersitzung berufen konnte. Der polnische Staat entschied sich, kein Gerichtsverfahren in Deutschland einzuleiten, sondern eine gütliche Einigung anzustreben. Presseberichten zufolge wurde das zurückgekauft.

Zusammenfassung

Die Rückgabe von Kunstwerken umfasst eine Vielzahl komplexer Konstellationen, in denen die historische Aufarbeitung mitunter ebenso bedeutsam ist wie die Anwendung formaler Rechtsformen. Die dargestellten Beispiele verdeutlichen die rechtliche und tatsächliche Komplexität solcher Verfahren.

Eine nachhaltige Bewältigung der historischen Kunstraubproblematik erfordert ein Umdenken seitens der Staaten, Kulturinstitutionen und Auktionshäuser. Die Washingtoner Prinzipien geben hierfür einen normativen Rahmen vor und stellen einen wichtigen Schritt zur Wiedergutmachung dar. Sie fördern eine einheitliche Behandlung von Rückgabeanträgen und ermöglichen es, starre gesetzliche Regelungen durch Fairnesserwägungen zu ergänzen. Alternative Streitbeilegungsmechanismen sind dabei ein wesentlicher Bestandteil der Restitutionspraxis. In diesem Kontext ist die Einrichtung des neuen Schiedsgerichts für NS-Raubgut in Berlin ein positives Signal zu bewerten. Es eröffnet die Perspektive einer effektiveren Anerkennung berechtigter Ansprüche.

Das deutsche Modell könnte als Impuls für die Einrichtung vergleichbarer Gremien in anderen Staaten dienen, die infolge kriegsbedingter Verlagerungen Kulturgüter verloren haben. In diesem Fall ist mit einer Zunahme von Restitutionsverfahren zu rechnen.

Weitere Artikel zu diesem Thema finden sich [auf dem Portal In Principle](#).

Red. Dr Katarzyna Wakula